

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 91/07 B

L 9 U 2862/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 3149/02 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzungen der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG durch das LSG, weil es keine Gutachten hinsichtlich der Milzentfernung und kein Gutachten zur Ursächlichkeit der Knochenmarksentzündung für die Thrombozytopenie des Klägers eingeholt habe, fehlt es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Denn der Kläger trägt wegen der Milzentfernung nur vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung seinem Antrag im Berufungsschriftsatz vom 12. Juli 2005 nicht gefolgt. Dies ist jedoch kein Beweisantrag, der vom LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wäre und mit dessen Ablehnung eine Nichtzulassungsbeschwerde begründet werden kann. Noch weniger kann - bezogen auf die Thrombozytopenie - ein Beweisantrag in dem Übergeben von ärztlichen Unterlagen in der mündlichen Verhandlung gesehen werden.
- 4 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden



mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde. Dass er einen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt hätte, hat der Kläger nicht vorgetragen.

- 5 Hinsichtlich der Verfahrensrüge, das LSG habe den durch den ersten Arbeitsunfall des Klägers vom 8. Oktober 1980 verursachten zweiten Unfall im Jahre 2003 und dessen Folgen nicht berücksichtigt, mangelt es ebenfalls an der schlüssigen Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Soweit der Kläger insofern rügt, das LSG habe seine Klage in diesem Punkt zumindest inzident als unzulässig abgewiesen, zeigt er nicht auf, dass seine Klage auch bezüglich dieses Unfalls und seiner Folgen zulässig war. Denn die vom Kläger erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage auf Gewährung einer Verletztenrente setzt für ihre Zulässigkeit sowohl einen ablehnenden Verwaltungsakt als auch dessen Überprüfung in einem Widerspruchsverfahren voraus (§ 78 SGG). Jedenfalls zu Letzterem hat der Kläger nichts dargelegt. Auf die vom Kläger erhobene Aufklärungsrüge bezüglich der Folgen des Unfalls aus dem Jahr 2003 an der linken Schulter kommt es daher nicht mehr an, zumal ebenfalls kein entsprechender in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag bezeichnet wurde.
- 6 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist schon deswegen von ihm nicht hinreichend dargelegt worden, weil er keine Rechtsfrage formuliert hat. Denn die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Diese Anforderungen werden auch durch den Hinweis des Klägers, er leide an einer seltenen Krankheit und in einem solchen Fall gäbe es nur wenige medizinischen Erkenntnisse, nicht obsolet, weil dies keine Rechtsfrage grundsätzlicher Art beinhaltet.
- 7 Das Vorbringen des Klägers zur Begründung des Zulassungsgrundes der Abweichung wird den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ebenfalls nicht gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht. Diese Voraussetzungen sind schon deswegen nicht aufgezeigt, weil der Kläger sich nur auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs bezieht, der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht aufgeführt ist.
- 8 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision



jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Mit Veränderungen im Gesundheitszustand des Klägers nach dem Urteil des LSG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen dieses Urteil ohnehin nicht zulässigerweise begründet werden.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)